

S 21 AS 4569/16

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Düsseldorf (NRW)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

21

1. Instanz

SG Düsseldorf (NRW)

Aktenzeichen

S 21 AS 4569/16

Datum

06.06.2017

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Zinsen aus dem Verfahren S 21 AS 639/14, Sozialgericht Düsseldorf.

Mit Urteil in S 21 AS 639/14 entschied das Sozialgericht Düsseldorf in der Hauptsache:

"Die Bescheide vom 20.09.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.2014 werden teilweise aufgehoben und der Beklagte verurteilt, an die Kläger jeweils Zinsen i.H.v. 4% auf jeweils

39,00 Euro ab dem 01.04.2009

70,00 Euro ab dem 01.05.2009

105,00 Euro ab dem 01.06.2009

141,00 Euro ab dem 01.07.2009

177,00 Euro ab dem 01.08.2009

213,00 Euro ab dem 01.09.2009

249,00 Euro ab dem 01.10.2009

285,00 Euro ab dem 01.11.2009

321,00 Euro ab dem 01.12.2009

357,00 Euro ab dem 01.01.2010

399,00 Euro ab dem 01.02.2010

429,00 Euro ab dem 01.03.2010

465,00 Euro ab dem 01.04.2010

501,00 Euro ab dem 01.05.2010

537,00 Euro ab dem 01.06.2010

573,00 Euro ab dem 01.07.2010

609,00 Euro ab dem 01.08.2010

645,00 Euro ab dem 01.09.2010

681,00 Euro ab dem 01.10.2010

717,00 Euro ab dem 01.11.2010

753,00 Euro ab dem 01.12.2010

789,00 Euro ab dem 01.01.2011

825,00 Euro ab dem 01.02.2011

861,00 Euro ab dem 01.03.2011

897,00 Euro ab dem 01.04.2011

933,00 Euro ab dem 01.05.2011

969,00 Euro ab dem 01.06.2011

1005,00 Euro ab dem 01.07.2011

1041,00 Euro ab dem 01.08.2011

1077,00 Euro ab dem 01.09.2011

1113,00 Euro ab dem 01.10.2011
1149,00 Euro ab dem 01.11.2011
1185,00 Euro ab dem 01.12.2011
1222,00 Euro ab dem 01.01.2012
1259,00 Euro ab dem 01.02.2012
1296,00 Euro ab dem 01.03.2012
1333,00 Euro ab dem 01.04.2012
1370,00 Euro ab dem 01.05.2012
1407,00 Euro ab dem 01.06.2012
1444,00 Euro ab dem 01.07.2012
1481,00 Euro ab dem 01.08.2012
1518,00 Euro ab dem 01.09.2012
1555,00 Euro ab dem 01.10.2012
1592,00 Euro ab dem 01.11.2012
1629,00 Euro ab dem 01.12.2012
1666,00 Euro ab dem 01.01.2013
1703,00 Euro ab dem 01.02.2013
1740,00 Euro ab dem 01.03.2013
1777,00 Euro ab dem 01.04.2013
1814,00 Euro ab dem 01.05.2013
1851,00 Euro ab dem 01.06.2013."

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen."

Durch Rücknahme der Berufung (zum Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen - L 7 AS 980/15) am 29. Mai 2015 wurde das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf in S 21 AS 639/14 rechtskräftig.

Der Beklagte zahlte an den Kläger Zinsen in Höhe von EUR 1.911,00 aus.

Am 6. Oktober 2016 hat der Kläger Klage zum Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. Die zum Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen leitete die Klage an das Sozialgericht Düsseldorf weiter.

Der Kläger trägt vor, dass der Beklagte die aus S 21 AS 639/14 zu zahlenden Zinsen falsch berechnet habe. Es seien jeweils vier Prozent auf jeden der ausgeworfenen Beträge zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 16.094,94 EUR an den Kläger auszus zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass der ausgezahlte Betrag in Höhe von EUR 1.911,00 zu hoch sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten - auch der anderen Verfahren des Klägers - und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Einer Sachentscheidung steht die Bindung des rechtskräftigen Urteils in S 21 AS 639/14 (Sozialgericht Düsseldorf) entgegen. Rechtskräftige Urteile binden gemäß [§ 141 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, unter anderem die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger.

Das Sozialgericht Düsseldorf entschied in S 21 AS 639/14 über den Zinsanspruch des Klägers gegen den Beklagten. Eine erneute Sachentscheidung ist daher nicht möglich. Auch wenn die Beteiligten über die Auslegung des Tenors in S 21 AS 639/14 streiten, würde eine erneute Entscheidung in der Sache gegen diesen Grundsatz nach [§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) verstoßen.

Der Kläger ist ausreichend geschützt, da er seine Interessen - den Streit um die Auslegung des Tenors in S 21 AS 639/14 im Rahmen der Zwangsvollstreckung klären kann. Nach Auffassung der Kammer ist für die Zwangsvollstreckung - hier - das Amtsgericht Leverkusen am Sitz des Beklagten das zuständige Vollstreckungsgericht nach [§ 198 SGG](#) i.V.m. [§ 828 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) (vgl. Wahrenndorf in: Roos / Wahrenndorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 198, Rn. 19). Demnach findet die Zwangsvollstreckung unter anderem aus rechtskräftigten Endurteilen statt; [§ 198 SGG](#) i.V.m. [§ 704 ZPO](#). Die Interessen des Klägers sind trotz des Verweises auf das Verfahren der Zwangsvollstreckung ausreichend geschützt, da auch im Verfahren der Zwangsvollstreckung grundsätzlich Prozesskostenhilfe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach [§ 114 ZPO](#) bewilligt wird; [§ 119 Abs. 2 ZPO](#).

Ist das Urteil zu unbestimmt, wird nicht die erforderliche Vollstreckungsklausel erteilt nach [§ 724 ZPO](#) (Lackmann in Musielak / Voit, ZPO, 14. Auflage, § 724, Rn. 7). Grundsätzlich ist zwar eine gesonderte Feststellungsklage auf Klärung des Urteilsinhalts zulässig (BGH, Beschluss vom 11.04.2013 - BGH Aktenzeichen [I ZB 61/12](#)). Da seitens des Klägers bislang keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt

werden, kann somit dahin stehen, ob der Tenor aus S 21 AS 639/14 zur Zwangsvollstreckung geeignet ist, da eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme noch nicht mangels der Bestimmtheit des Titels gescheitert ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich § [183](#), [193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2018-08-16